

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Allgemeines

- 1.1. Nachfolgende Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen sind Inhalt des zwischen uns und dem Käufer abgeschlossenen Vertrages.
- 1.2. Abweichende Vereinbarungen, auch mit unseren Vertretern getroffene Vereinbarungen gelten erst nach unserer schriftlichen Bestätigung.
- 1.3. Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen bleiben auch dann verbindlich, wenn einzelne Teile aus irgendwelchen Gründen nicht wirksam sein sollten.

2. Angebot und Aufträge

- 2.1. Unsere Angebote, Preislisten und ähnliches sind stets freibleibend. Alle Aufträge sowie schriftliche und fernmündliche Abmachungen, auch Erklärungen unserer Verkaufsbüros und Vertreter bedürfen zu ihrer Gültigkeit unserer schriftlichen Bestätigung.
- 2.2. Ergeben Auskünfte oder sonstige Feststellungen nach Auftragsbestätigung eine Gefährdung unserer Ansprüche, sind wir berechtigt, Vorauszahlung oder ausreichende Sicherheit zu verlangen. Wird dies abgelehnt, so können wir unter Ausschluss jeglicher Ersatzansprüche vom Vertrag zurücktreten.
- 2.3. Jegliche Abweichungen der Auftragsbestätigung von der Bestellung müssen binnen 6 Tagen ab Ausstellung der Auftragsbestätigung schriftlich eingewendet werden. Andernfalls gilt der Inhalt der Auftragsbestätigung samt Lieferbedingungen als vereinbart.

3. Preise

- 3.1. Die von uns angegebenen Preise gelten grundsätzlich ab unserem Werk und immer in der für Deutschland gesetzlich geltenden Währung. Erhöhen sich nach Vertragsabschluss die Preise für Roh-, Hilfs-, und Betriebsstoffe oder für Energie bzw. erhöhen sich die tariflich vereinbarten Löhne und Gehälter oder die den Betrieb belastenden Steuern, so erhöhen sich die vereinbarten Lieferpreise in dem hierdurch bedingten Umfang.
- 3.2. Sämtliche Preise verstehen sich exklusive Klischee- und Satzkosten. Die von uns angefertigten Entwürfe, Reinzeichnungen, Klischees und dgl. bleiben unser Eigentum, auch wenn dem Käufer die Herstellungskosten in Rechnung gestellt werden. Korrekturabzüge werden einmalig unberechnet geliefert. Auf anderweitige Vereinbarungen kann sich der Käufer nur berufen, wenn sie schriftlich erfolgt sind.
- 3.3. Bei sämtlichen Preisen sind die Lizenzgebühren für den „Grünen Punkt“ / „Ara“ nicht im Preis enthalten, auch wenn der „Grüne Punkt“ / „Ara“ auf der Ware aufgedruckt wird. Der Käufer selbst muss sämtliche Lizenzgebühren an die entsprechende Firma abführen.
Der Käufer bzw. Besteller hat auf jeden Fall dafür einzustehen, dass durch die nach seinen Angaben hergestellten bzw. von ihm zur Verfügung gestellten Muster keine Urheber-, Warenzeichen- oder sonstige Rechte dritter Personen verletzt werden.

4. Zahlungsbedingungen

- 4.1. Zahlung hat, falls keine anderen schriftlichen Vereinbarungen vorliegen, innerhalb 10 Tagen mit 2% Skonto oder innerhalb 30 Tagen netto zu erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Ausstellung der Rechnung.
- 4.2. Bei Überschreitung des unter 4.1. aufgeführten Zahlungstermines ist der Käufer automatisch, ohne weitere Mahnung, im Verzug. Er ist verpflichtet, ab Verzug Verzugszinsen von mind. 3 % p.a. über dem jeweiligen Leitzinssatz der Europäischen Zentralbank aus dem Rechnungsbetrag zu bezahlen. Eventuelle gewährte Skonti entfallen.
- 4.3. Gerät der Käufer mit einem fälligen Rechnungsbetrag in Verzug, werden alle übrigen, noch offenstehenden Rechnungen des Käufers sofort zur Zahlung fällig, auch wenn insoweit das Zahlungsziel noch nicht abgelaufen wäre. Änderungen in der Beurteilung der Kreditwürdigkeit des Käufers, z. B. Überschreitung eines bestimmten Zahlungszieles, schleppende Zahlungsweise, Eingang ungünstiger Auskünfte usw. vor oder nach einer Lieferung berechtigen uns, Sicherstellung oder Vorausleistung der Zahlung vor Leistungserstellung bzw. sofortige Zahlung aller offenen Rechnungen zu verlangen, auch wenn dies zunächst nicht vereinbart war.

5. Lieferung

- 5.1. Die Lieferart ist, wenn keine abweichenden schriftlichen Vereinbarungen vorliegen, uns zu überlassen. Der Versand unserer Ware erfolgt ab Werk auf Rechnung und Gefahr des Käufers, auch wenn eigene Transportmittel verwendet werden.
- 5.2. Die von uns angegebenen Lieferfristen bzw. -termine berücksichtigen die bei Auftragsannahme gegebenen Fertigungsmöglichkeiten und sind deshalb keine Fixtermine. Als Lieferzeit gilt der Zeitraum zwischen dem Datum der Auftragsbestätigung und jenem der Bekanntgabe der Lieferbereitschaft an den Käufer aufgrund der vereinbarten Frist. Die Lieferfrist beginnt jedenfalls erst nach Genehmigung der Korrekturabzüge durch den Käufer und nach Einreichen sämtlicher für die Ausführung des Auftrages erforderlichen Arbeitsunterlagen bei uns. Alle Angaben über Lieferzeiten sind unverbindlich.
Wird eine vereinbarte Lieferfrist von uns überschritten, so kann der Käufer nach fruchtlosem Ablauf einer von ihm anzusetzenden angemessenen Nachfrist setzen.
- 5.3. Höhere Gewalt, insbesondere Krieg, Streik, Aussperrungen sowie nicht beeinflussbare technische Störungen, z. B. infolge von Witterungseinflüssen, berechtigen uns, vom Vertrag in angemessenem Umfang ganz oder teilweise zurückzutreten, die Fertigung und/oder Lieferung hinauszuschieben oder Teillieferungen zu leisten, ohne dass dem Käufer hierdurch Ansprüche, gleich welcher Art, entstehen. Gleiches gilt für Transportschwierigkeiten oder sonstige Störungen in dem eigenen oder in einem Zulieferbetrieb.
- 5.4. Bei Abrufaufträgen wird ein Zeitraum von max. sechs Monaten mit monatlichen Abrufen angenommen, falls kein anderer Abrufplan in der Auftragsbestätigung vermerkt wurde. Wird eine Teillieferung zum festgesetzten Zeitpunkt nicht abgenommen, kann sie auf Kosten und Gefahr des Käufers eingelagert werden und sofort ganz in Rechnung gestellt werden, oder die Ware kann ohne vorherige Ankündigung zugestellt werden. Die durch den Abrufauftrag entstandenen Mehrkosten werden dem Käufer separat in Rechnung gestellt.
- 5.5. Transportschäden können nur anerkannt werden, wenn diese vom Käufer bei Übernahme der Ware auf den Lieferpapieren vermerkt wurden.
- 5.6. Versicherung wird von uns nicht gedeckt. Für das Eigentum des Käufers (z. B. von ihm geliefert Material) wird keine Haftung übernommen und eine Versicherung nur auf Antrag abgeschlossen.

6. Mängelansprüche - Reklamationen

- 6.1. Falls nicht anders vom Käufer schriftlich angegeben, erfolgt Ausführung der Aufträge mit branchenüblichem Material und nach bekannten Herstellungsverfahren. Es können daher Mängelrügen in Bezug auf das Verhalten der Packmittel

zum Füllgut und umgekehrt nicht erhoben werden, soweit nicht ausdrücklich und detailliert auf besondere Eigenschaften des Füllgutes aufmerksam gemacht wurde und eine schriftliche Stellungnahme von uns dazu vorliegt.

- 6.2. Der Käufer erklärt sich bereit, Zählerdifferenzen von 3 % nach oben oder unten zu akzeptieren. Eine Ausschussquote von maximal 2% der Gesamtlieferung stellt keinen Reklamationsgrund dar.
- 6.3. Fabrikationsbedingte Abweichungen in der Materialqualität, Druckfarbe und Einfärbung sowie Toleranzen von +/- 5 % in der Länge und Breite und +/- 10 % bei der Stärke, wobei zur Ermittlung der Folienstärke das Durchschnittsgewicht eines Messstreifens der Folie gilt, bieten keinen Grund zur Beanstandung.
- 6.4. Bei allen Aufträgen behalten wir uns 20 % Mehr- oder Minderlieferungen vor.
- 6.5. Bei bedruckten Produkten übernehmen wir keine Garantie für die Licht- und Wasserbeständigkeit. Passerschwankungen von +/- 2 mm, eventuell unscharfe Ränder, Kanten und Buchstaben, sowie geringfügige Farbabweichungen sind kein Reklamationsgrund. Bei Goldbronzedruck wird jede Haftung für Oxidationsschäden abgelehnt. Ein Druckausschuss von 3 % ist handelsüblich und berechtigt nicht zu Mängelrügen. Für Druckfehler, die der Käufer in dem von ihm als genehmigt bezeichneten Andruck übersehen hat, haftet der Käufer. Genehmigung oder Änderungen von Korrekturabzügen muss durch den Käufer stets schriftlich erfolgen. Ansonsten übernehmen wir keine Haftung.
- 6.6. Beanstandungen, die auf unsachgemäße Lagerbedingungen zurückzuführen sind, können nicht anerkannt werden.
Lagerbedingungen Polyäthylen und Polypropylen: 23 °C und ca. 55 % relative Luftfeuchtigkeit. Niedrigere Lagertemperatur unbedingt vermeiden, da vor allem Polypropylen zur Versprödung neigt.
Beide Materialien max. 6 Monate lagern und vor Nässe und UV-Einstrahlung schützen.
- 6.7. Beanstandungen festgestellter Mängel müssen unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb 8 Tagen, versteckte Mängel spätestens 3 Monate nach Erhalt der Ware schriftlich bei uns angezeigt werden. In jedem Fall muss uns ein Muster der reklamierten Ware mit dem jeweiligen Karton- oder Rollenaufkleber zugesandt werden. Mängel, die durch Schweiß- oder Färbeproben festgestellt werden können, gelten als nicht versteckt. Ware, die be- oder verarbeitet worden ist, kann nicht mehr beanstandet werden, es sei denn, dass versteckte Mängel vorliegen, die nachweislich auf unserem Verschulden beruhen. Rücksendungen dürfen nur mit unserer Zustimmung erfolgen. Bei fristgerechter und berechtigter Beanstandung haben wir nach unserer Wahl das Recht zur Ersatzlieferung mit erneuter Lieferfrist oder zur Rücknahme der Ware gegen Guthrift oder Nachbesserung. Weitergehende Ansprüche des Kunden, insbesondere auf Wandlung, Minderung oder Schadenersatz, sind ausgeschlossen. Bei Fehlen zugesicherter Eigenschaften bleibt ein eventueller Schadenersatzanspruch auf den Rechnungswert der gelieferten Ware beschränkt. Die Verjährung tritt innerhalb eines Monats nach Ablehnung der Mängelrüge durch uns ein. Bei Sonderposten ist ein Rückrecht ausgeschlossen, bei Waren II. Wahl beschränkt sich dieses darauf, dass Ausschussware geliefert sei.

7. Eigentumsvorbehalt

- 7.1. Die Lieferung erfolgt unter Eigentumsvorbehalt gemäß § 455 BGB mit den nachstehenden Erweiterungen:
 - 7.1.1. Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unserer sämtlichen, auch künftig entstehenden Forderungen gegen den Käufer aus sämtlichen gegenwärtigen und künftigen Geschäftsbeziehungen mit ihm unser Eigentum.
 - 7.1.2. Ein Eigentumserwerb des Käufers an der Vorbehaltsware gem. § 950 BGB im Falle der Verarbeitung der Vorbehaltsware zu einer neuen Sache ist ausgeschlossen. Eine etwaige Verarbeitung erfolgt durch den Käufer für uns. Die verarbeitete Ware dient zu unserer Sicherung nur in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware. Bei Verarbeitung mit anderen, uns nicht gehörenden Waren durch den Käufer steht uns das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Waren z. Zt. der Verarbeitung zu. Für die aus der Verarbeitung entstehende neue Sache gilt im übrigen das gleiche wie bei der Vorbehaltsware. Sie gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen.
 - 7.1.3. Die Forderungen des Käufers aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware gelten als mit ihrer Entstehung an uns abgetreten, und zwar gleich, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung und ob sie an einen oder mehrere Abnehmer weiterverkauft wird. Die abgetretene Forderung dient zu unserer Sicherung nur in Höhe des Wertes der jeweils verkauften Vorbehaltsware. Für den Fall, dass die Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit anderen, uns nicht gehörenden Waren ohne oder nach Verarbeitung verkauft wird, gilt die Abtretung der Kaufpreisforderung nur in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware, die mit den anderen Waren Gegenstand dieses Kaufvertrages oder Teil des Kaufgegenstandes ist.
 - 7.1.4. Der Käufer ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, dass die Kaufpreisforderung aus der Weiterveräußerung gemäß Punkt 7.1.3 auf uns übergeht. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist der Käufer nicht berechtigt.
 - 7.1.5. Der Käufer ist zur Einziehung der Forderung aus der Weiterveräußerung trotz der Abtretung ermächtigt. Unsere eigene Einziehungsbefugnis bleibt von der Einziehungsermächtigung des Käufers unberührt. Wir werden aber selbst die Forderung nicht einziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Auf unser Verlangen hat der Käufer uns die Schuldner der abgetretenen Forderungen mitzuteilen und den Schuldner die Abtretung mitzuteilen.
 - 7.1.6. Der Eigentumsvorbehalt ist in der Weise bedingt, dass mit der vollen Bezahlung aller unserer Forderungen aus der Geschäftsverbindung ohne weiteres das Eigentum an der Vorbehaltsware auf den Käufer übergeht und die abgetretenen Forderungen dem Käufer zustehen. Wir verpflichten uns, die uns nach den vorstehenden Bedingungen zustehenden Sicherungen insoweit – nach unserer Wahl – freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen um 25 % übersteigt, jedoch mit der Maßgabe, dass mit Ausnahme der Lieferung im echten Kontokorrentverhältnis eine Freigabe nur für solche Lieferung oder deren Ersatzwerte zu erfolgen hat, die selbst voll bezahlt sind.

8. Rücktrittsrecht

Ereignisse, welche die Geschäftsgrundlage des Vertrages ganz oder zum Teil einschneidend verändern, mögen sie bei uns oder beim Käufer oder bei unserer Zulieferern zutreffen, berechtigen uns, den Vertrag unter Ausschluss von Ersatzansprüchen ganz oder zum Teil den veränderten Umständen anzupassen oder überhaupt aufzulösen bzw. zurückzutreten.

9. Erfüllungsort

Erfüllungsort ist für beide Teile Rosenheim, Gerichtsstand - auch in Wechsel- und Schecksachen - das für den Erfüllungsort zuständige Gericht.